

DURCHGESTRICHENEN UND ABGEHAKT

BGH BEENDET JUSTIZ-POSSE UM § 86A STGB

Rechtsradikale Übergriffe sind in Deutschland an der Tagesordnung. Die Anzahl rechtsextremer Straftaten ist gegenüber 2005 um 14, 6 % auf 17.600 angestiegen.

6 % dieser Straftaten sind Gewaltdelikte.¹ So wurde beispielsweise am 19.05. 2007 ein Asylbewerber aus Ghana vor einer Diskothek im brandenburgischen Nauen durch eine Messerattacke von zwei rechten Jugendlichen schwer verletzt.² Eher selten wird in solchen Fällen unter Annahme eines rechtsextremen Übergriffes ermittelt, geschweige denn verurteilt. Zurückzuführen ist das einerseits auf die schwierige Beweisführung - in die Köpfe der Täter kann man nicht hineinschauen und eine Gesinnung ist für sich betrachtet auch noch nicht strafbar - andererseits aber auch auf die Sorge um den Ruf des deutschen Standortes im Ausland. Realität zu überspielen ist eben einfacher als sie positiv zu gestalten. Wo Recht allerdings aufhört zu wirken, muss die Ethik der Zivilgesellschaft beginnen. Ein Zeichen gegen Rechts zu setzen, wird von PolitikerInnen allenthalben gefordert. Was ist aber, wenn das geschriebene Recht in diesem Falle die Ethik konterkariert, und das "Zeichen gegen Rechts" strafrechtlich relevant wird? In Rede steht die jüngste Rechtsprechung zum § 86a des deutschen Strafgesetzbuches (StGB), welcher besagt, dass das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen - hierzu zählt das Hakenkreuz als Symbol des Nationalsozialismus - mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe sanktioniert werden kann. Nun mag man diskutieren, ob diese Norm einer auf persönlicher Freiheit fußenden Gesellschaft und einer aufgeklärten Demokratie angemessen erscheint. Es ist sicherlich vertretbar, diese Frage im Gedenken an die Opfer des Naziregimes zustimmend zu beantworten. Unstrittig sollte die Auffassung sein, dass die Norm nicht zum Nachteil derer gereichen darf, die sich gegen die Verbreitung rechtsradikaler Ideologie engagieren.

Verbot, um zu vergessen

Dennoch verurteilte das Stuttgarter Landgericht (LG) Ende September 2006 den Betreiber des Versandhandels "NixGut" erstinstanzlich zu 3600 € Geldstrafe, weil er durch den Versand mit durchgestrichenen oder zertrümmerten Hakenkreuzen auf Kleidung gegen eben diesen § 86a StGB verstoßen habe. Die Urteilsbegründung durch das Gericht mutete absurd an. So habe man durch die Untersagung des Massenversandes von Anti-Nazi-Symbolen "dem Gewöhnungseffekt" an das Hakenkreuz, der dadurch in der Bevölkerung entstehe,

vorbeugen wollen. Dass die Symbole sich klar gegen braunes Gedankengut aussprechen, spiele insofern keine Rolle, als das Strafgesetzbuch eine "grundsätzliche Tabuisierung" der Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen als Normzweck vorsehe. Das Landgericht war erstinstanzlich zuständig geworden, nachdem das Oberlandesgericht Stuttgart Mitte Mai 2006 dem Verfahren auf Grund des Medieninteresses und einer bundesweit uneinheitlichen Rechtsauffassung eine "besondere Bedeutung" attestierte. Vorab hatte das LG Stuttgart das Verfahren bereits an das Amtsgericht Stuttgart verwiesen, da es bei der Mehrzahl der angeprangerten Motive keinen hinreichenden Tatverdacht erkennen konnte.³ Die spätere Verurteilung des Versandhandels durch das LG beschrieb somit eine problematische Kehrtwende. Wenn Staatsanwaltschaft und Gerichte sich einerseits bei Taten mit eindeutig rechtsradikalem Hintergrund in der Verfolgung schwer tun, andererseits AntifaschistInnen kriminalisieren, um eine "grundsätzliche Tabuisierung" von Symbolen, die an die Nazi-Zeit erinnern, zu bewirken, dann zeigt das sehr deutlich, dass hier ein gesamtgesellschaftliches Problem unter den Teppich gekehrt werden soll. Insofern war es Anfang März Aufgabe der letzten Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Kohlen aus dem Feuer zu holen.

BGH schafft Rechtssicherheit

Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe erkannte die deutlich hervortretenden Rechtsmängel des Urteils und verwies in teleologischer Reduktion darauf, dass ein durchgestrichenes Hakenkreuz im Sinne des historischen Gesetzgebers nicht als verbotenes Kennzeichen im Sinne des § 86a StGB gelte, sofern die Ablehnung des Rechtsextremismus in diesem deutlich angelegt sei. Letzteres sei auch Garant dafür, dass - entgegen der Auffassung des Landgerichtes - ein Gebrauch der vom Verbot ausgenommenen Symbole durch Rechtsradikale nicht zu befürchten stehe. Mit diesem Urteil bestätigte der BGH seine bisherige Rechtsauffassung.⁴ Es dient nun als Basis dafür, die herrschende Rechtsungleichheit in den einzelnen Bundesländern einzuebnen. Die Stuttgarter Staatsanwaltschaft jedenfalls musste mit Bedauern einsehen, dass nun kein "Schuldnachweis mehr möglich" sei und stellte in gleich gelagerten Fällen die Ermittlungen ein. Ein bitterer Beigeschmack über die innere Ausrichtung und Verfasstheit der Rechtspflege bleibt.

Phillip Hofmann studiert Jura in Hamburg.

¹ Verfassungsschutzbericht 2006

² "Erneut Übergriff auf einen Afrikaner", *Märkische Allgemeine* vom 21.05.2007.

³ Beschluss des LG Stuttgart vom 24.04.2006 (18 KLS 4 Js 63331/05); Pressemitteilung des OLG Stuttgart vom 22.05.2006.

⁴ BGHSt 25, 133.